

## Präambel

Wir sind im Wesentlichen auf dem Gebiet des industriellen Schornstein-, Feuerfest- (Industrieöfen) sowie des Funknetz- (Mobilfunkbau) und Stahlbaus tätig. Ebenso wie wir selbst dabei besonders hohen Anforderungen im Hinblick auf Umweltschutz, Sicherheit und Zuverlässigkeit unterliegen, erwarten wir die Einhaltung dieser Anforderungen von unseren Vertragspartnern, Lieferanten und Nachunternehmern (im Folgenden einheitlich als "**Auftragnehmer (AN)**" bezeichnet).

Unter Berücksichtigung dieser besonderen Gegebenheiten erfolgen unsere Aufträge, Bestellungen, Einkäufe und Zahlungen ausschließlich zu den nachfolgenden Einkaufs-, Auftrags- und Zahlungsbedingungen:

## I Vertragsabschluss

- 1 Der Vertrag kommt erst mit dem Zugang des durch den AN unterzeichneten Doppels unseres Auftrags- bzw. Bestellschreibens bei uns zustande. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, auch Entwurfs- oder Konstruktionsänderungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2 Vertragsbestandteile sind in dieser Reihenfolge:
  - a Unser Auftrags- bzw. Bestellschreiben, alle darin genannten oder ihm beigefügten besonderen Vertragsbedingungen, Bestimmungen und Unterlagen.
  - b Diese Allgemeinen Einkaufs-, Auftrags- und Zahlungsbedingungen.
  - c Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teile B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen) und C (Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen) in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung.
- 3 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des AN erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung des AN vorbehaltlos annehmen.
- 4 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

## II Angebote

- 1 Der AN ist an sein Angebot für die Dauer von 60 Kalendertagen ab Zugang bei uns gebunden.
- 2 Vor Abgabe seines Angebotes hat sich der AN zu vergewissern, dass die ihm vorliegenden Unterlagen und Informationen für die Ausführung der Leistungen, die Gegenstand seines Angebotes sind, eine ausreichende Grundlage bilden und alle Leistungen fach- und fristgerecht sowie vollständig zu den angebotenen Preisen ausgeführt werden können. Hierzu ist regelmäßig eine Inaugenscheinnahme der Baustelle erforderlich. Der AN ist daher gehalten, vor Abgabe seines Angebotes mit uns einen Baustellentermin zu vereinbaren.

Bei der Erstellung seines Angebotes hat der AN insbesondere folgende Gegebenheiten zu berücksichtigen:

  - a Lage der Baustelle und Umgebungsbedingungen, z.B. Hauptwindrichtung, vorhandene Bebauung, Art der baulichen Anlagen, Zufahrtsmöglichkeiten Beschaffenheit der Zufahrt, etwaige Einschränkungen bei ihrer Benutzung.
  - b Lage und Ausmaß der Flächen, die dem AN für die Ausführung seiner Leistung zur Benutzung oder Mitbenutzung zur Verfügung stehen;
  - c Ergebnisse der Bodenuntersuchungen und Wasseranalysen;
  - d Für den Verkehr freizuhalten Flächen;
  - e Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle unter Einschluss von Beschränkungen wie z.B. Begrenzung der Verkehrslasten;

- f Besonderheiten der Verkehrssicherung und -regelung auf der Baustelle, ggf. Erfordernis, die hierzu erforderlichen Maßnahmen selbst durchzuführen;
- g Lage und Art der Anschlüsse an Medienver- und -entsorgung;
- h Möglichkeiten bzw. Erfordernisse, die Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen Dritter mitzubedenken;
- i Erfordernisse, eigene Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen etc. für Dritte vorzuhalten bzw. Dritten zur Verfügung zu stellen, einschließlich der jeweiligen Anforderungen an diese Gegenstände und Einrichtungen;
- j Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung;
- k Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle, z.B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste; soweit bekannt, deren Eigentümer; vorhandene Bestandspläne sind heranzuziehen und entsprechend auszulegen;
- l Art, Menge, Gewicht der vom AN beizustellenden Stoffe und Bauteile; genaue Bezeichnung von Ort und Zeit ihrer Übergabe;
- m Arbeiten Dritter auf der Baustelle;
- n Art und Beschaffenheit des Untergrundes (Untergrund, Unterbau, Tragschicht, Tragwerk);
- o Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen und Beschränkungen zeitlicher, örtlicher und sachlicher Art;
- p Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z.B. Arbeiten in Räumen, in denen der übliche Betrieb weiterläuft, Arbeiten bei außergewöhnlichen Temperatur- oder Luftverhältnissen (Staub, Gase);
- q Betriebsbedingungen der zu bearbeitenden Anlage, z.B. Temperaturen, chemische und mechanische Beanspruchung, Ofenatmosphäre, Rauchgasmengen;
- r Trocknungs- und Aufheizzeiten (in Anlehnung an DIN 285 - alt - bzw. die Angaben der Hersteller/Materiallieferanten).

Sollten im Hinblick auf die vorgenannten Punkte oder sonstige Umstände, die für die Ausführung der Leistung von Belang sein können, irgendwelche Zweifelsfragen verbleiben, hat der AN diese vor Abgabe seines Angebotes mit uns zu klären.

### III Preise und Zahlungsbedingungen

- 1 Alle mit uns vereinbarten Preise - Einheitspreise, Pauschalpreise - sind Festpreise für die Laufzeit des betreffenden Vertrages und stellen jeweils die gesamte vertragliche Vergütung bzw. Gegenleistung dar; dem AN steht keinerlei Preisbestimmungsrecht zu. Die Preise enthalten insbesondere alle anfallenden Fracht-, Transport- und Versicherungskosten. Nachforderungen jeglicher Art sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 2 Abschlagszahlungen leisten wir nur, soweit dies schriftlich mit uns vereinbart wurde.
- 3 Fehlt eine gesonderte Angabe, so ist die Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe im Preis enthalten.
- 4 Verpackungskosten werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, das gesamte Verpackungsmaterial nach Lieferung kostenfrei zurückzunehmen und entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen; vorsorglich stellt er uns von sämtlichen Pflichten und Ansprüchen, die sich aus einer Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen ergeben, im Innenverhältnis frei.
- 5 Soweit nicht ausdrücklich anders mit uns vereinbart, sind Rechnungen des AN innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung bei uns (Eingangsstempel) und vollständiger und ordnungsgemäßer Leistungserbringung zu bezahlen.
- 6 Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung bei uns sind wir zu einem Skonto-Abzug von 3 % berechtigt. Wir können nach unserer Wahl durch Übersendung eines Verrechnungsschecks oder durch Überweisung

zahlen. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist bei Schecks der Postausgang bei uns. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

- 7 Gegenüber Forderungen des AN haben wir das Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung, wenn und soweit uns Ansprüche gegen ihn zustehen, und zwar unabhängig davon, ob sich unsere Gegenansprüche auf das Rechtsgeschäft beziehen, aus dem er seine Forderungen ableitet.

#### **IV Allgemeine Maßgaben für die Ausführung des Auftrags**

- 1 Vor Beginn der Ausführung hat sich der AN davon zu überzeugen, dass für seine Arbeiten sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen bzw. Bedingungen erfüllt sind. Etwaige Beanstandungen oder Bedenken sind uns rechtzeitig vor Beginn der Ausführung schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige als solche begründet jedoch keinen Anspruch des AN auf Berücksichtigung der Umstände, hinsichtlich derer er Beanstandungen oder Bedenken erhebt; sie begründet insbesondere keinen Anspruch auf Vergütungsmehr- oder nachforderungen.
- 2 Der AN hat die ihm übergebenen Ausführungsunterlagen unverzüglich nach Erhalt umfassend zu überprüfen, die darin enthaltenen Maße mit den Gegebenheiten der Baustelle zu vergleichen und uns etwa festgestellte Differenzen unverzüglich mitzuteilen. Bedenken gegen die von uns vorgeschriebenen bzw. zur Verfügung gestellten Stoffe und Leistungen oder gegen die vorgesehene Art der Ausführung sind uns ebenfalls unverzüglich unter Begründung mitzuteilen. Der AN haftet für sämtliche Schäden, die aus der Unterlassung oder Verspätung solcher Anzeigen entstehen. Im Übrigen gilt vorstehender Absatz 1 entsprechend.
- 3 Der AN hat rechtzeitig vor Beginn der Ausführung sämtliche, für seine Leistungen erforderlichen behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder andere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Bescheinigungen und Erlaubnisse auf seine Kosten herbeizuführen. Er steht dafür ein, dass während der gesamten Vertragsdauer er im Besitz solcher - unwiderrufenen und unbedingten - Genehmigungen, Erlaubnisse und Bescheinigungen ist, und dass bei der Erfüllung des Vertrages sämtliche gesetzlichen behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder anderen Vorschriften, Bestimmungen, Bedingungen und Auflagen vollständig eingehalten werden.
- 4 Der AN steht dafür ein, dass bei der Ausführung seiner Leistungen nur solche Arbeitnehmer beschäftigt werden, die uneingeschränkt die melde-, ausländer-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erfüllen, im Besitz aller erforderlichen gültigen Bescheinigungen, Ausweise etc. sind und diese, soweit vorgeschrieben, ständig mit sich führen. Der AN steht ferner dafür ein, dass er alle gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und zusätzlichen Abgaben sowie Gebühren und Beiträge vollständig und fristgerecht angemeldet und/oder abgeführt hat und für die gesamte Vertragsdauer abführt, dass keine solchen Forderungen schweben und keinerlei Rückstände offen sind. Er steht außerdem dafür ein, dass er und seine Subunternehmer keinerlei Schwarzarbeiter oder illegale Arbeitnehmer beschäftigen sowie dass er und diese das Mindestentgelt zahlen. Er haftet uns für die Folgen jeglichen Verstoßes gegen entsenderechtliche Vorschriften. Soweit gesetzlich zulässig, ist der AN verpflichtet, uns von jeglicher Inanspruchnahme aus dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) umfassend freizustellen und etwa in Zusammenhang hiermit geleistete Zahlungen zu ersetzen. Der AN ist uns zur umfassenden Auskunft über alle, die Regelungen dieses Abschnitts betreffenden Sachverhalte verpflichtet. Verstöße des AN gegen Verpflichtungen nach diesem Abschnitt stellen für uns einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Vertrages dar; wegen Verstoßes gegen diese Bestimmungen bleiben uns außerdem sämtliche Rechte auf Zurückbehaltung unserer Leistungen bzw. zu deren Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen vorbehalten.
- 5 Vor Beginn der Vertragsdurchführung hat uns der AN unaufgefordert alle Unbedenklichkeitsbescheinigungen neuesten Datums des Betriebsstättenfinanzamtes, der Zusatzversorgungskasse bzw. Urlaubskasse, der Krankenkassen sowie sämtliche in Abs. 3 genannten Dokumente in Original oder Kopie zu übergeben.
- 6 Der AN darf sich zur Ausführung seiner Leistungen Dritter nur bedienen, soweit wir hierzu vorher unsere schriftliche Zustimmung erteilt haben. Eine solche Übertragung entbindet den AN jedoch nicht von seinen vertraglichen Pflichten. Er bleibt für Handlungen und Unterlassungen jedes von ihm eingeschalteten Dritten uneingeschränkt verantwortlich.
- 7 Wir erkennen Stundenlohnarbeiten nur an, wenn und soweit sie von uns beauftragt oder nachträglich bestätigt wurden und auf Stundenlohnzetteln durch eine von uns bevollmächtigte Person (in der Regel durch unseren Bauführer) abgezeichnet wurden. Stundenlohnzettel sind uns werktäglich vorzulegen.

- 8 Sämtliche notwendigen Ausführungspläne und Unterlagen, etwa erforderliche statische Berechnungen sowie Dokumente für die Herbeiführung und Beschaffung notwendiger Zulassungen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bescheinigungen sind vom AN ohne gesonderte Berechnung zu fertigen und uns in benötigter Anzahl zur Verfügung zu stellen. Alle von uns dem AN übergebenen Pläne, Unterlagen und Dokumente bleiben ausschließlich unser Eigentum und sind nach Gebrauch unaufgefordert zurückzugeben.
- 9 Enthalten Unterlagen, die wir dem AN übergeben, Gewichts-, Maß- oder Mengenangaben, so sind diese Angaben nur Näherungswerte, es sei denn, dass wir sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnen.
- 10 Sofern mit uns nichts anderes vereinbart wurde, sind sämtliche schriftlichen und zeichnerischen Unterlagen in fünffacher, Datenträger (z.B. Disketten, CDs) in zweifacher Ausfertigung bei uns einzureichen.

## V Besondere Maßgaben für die Ausführung des Auftrags

Für unsere nachstehend näher bezeichneten AN gelten zusätzlich die folgenden besonderen Maßgaben:

### A Für Lieferanten von Waren:

- 1 Alle Lieferungen und Leistungen müssen, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, frei Baustelle ausgeführt werden. Als Baustelle gilt der Ort der Verwendung der Waren bzw. ein anderer, von uns angegebener Ort. In jedem Zweifelsfall ist der AN verpflichtet, den Ort rechtzeitig bei uns zu erfragen, an den die Lieferung zu erfolgen hat.
- 2 Der AN hat uns Maße und Gewichte verbindlich und so genau anzugeben, dass sie für statische Berechnungen, Frachtberechnungen, Kalkulationen etc. geeignet sind. Bestehen Unklarheiten oder treten Toleranzen auf, so hat der AN uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen, andernfalls er für alle Schäden haftet, die aus dem Unterbleiben oder der Verspätung dieser Anzeige entstehen.
- 3 Sofern wir Frachtkosten vergüten, sind diese frei Verwendungsstelle anzugeben. Die in unserem Auftragsschreiben festgelegten Verladevorschriften sind unbedingt einzuhalten; der AN haftet für Mehrkosten, die aus der Nichteinhaltung entstehen. Ladehölzer und Anschlagmittel hat der AN kostenlos zur Verfügung zu stellen; auf Verlangen werden wir sie dem AN nach Gebrauch zurückgeben, falls dies möglich ist.
- 4 Die Ver- und Entladung zuliefernder Waren hat so zu erfolgen, dass der gesamte Arbeitsablauf auf der Baustelle, unsere eigene Terminplanung und die Auslieferung vor Ort nicht behindert, gestört oder über das übliche Maß hinaus beeinträchtigt wird. Der AN hat alle Mehrkosten zu ersetzen, die uns oder unserem Auftraggeber dadurch entstehen, dass er gegen die vorstehende Verpflichtung verstößt.

### B Für Stahl- und Apparatebauunternehmen:

- 1 Sofern sich aus dem Stand der Technik, den technischen Vorschriften und DIN-Normen nichts anderes ergibt, sind Schweißungen für Rohre grundsätzlich beidseitig durchzuführen. Alle Nahtvorbereitungen (z.B. Schrägen etc.) und Nachbehandlungen (z.B. Beizen, Passivieren) sind entsprechend den zur Ausführung kommenden Schweißverfahren und Werkstoffen durchzuführen.
- 2 In den Leistungen des AN sind die Durchführung aller erforderlichen Prüfungen (z.B. Röntgen) und Beschaffung aller erforderlichen Nachweise auf eigene Kosten enthalten. Dies gilt auch und insbesondere für Schweißarbeiten, die gem. kleinem oder großem Schweißnachweis ausgeführt werden. Sämtliche Prüfzeugnisse und -bescheinigungen hat der AN unverzüglich und unaufgefordert zu übergeben.
- 3 Sofern der AN Endmontagen ausführt, hat er uns sämtliche das Aufmaß betreffenden Maße einschl. sämtlicher Maßänderungen anzugeben. Dies gilt insbesondere für solche Bauteile, die später nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand überprüft werden können. Die entsprechenden Maße hat der AN aufzuzeichnen, uns zu übermitteln und deren Einhaltung zu gewährleisten, damit wir in der Lage sind, anschließend tätigen Unternehmen einwandfreie Angaben machen zu können.
- 4 Der AN hat insbesondere auch folgendes zu beachten: Aufgrund der teilweise schwierigen Zugänglichkeit der Montageorte (große Höhen, beengte Platzverhältnisse etc.) ist es manchmal sinnvoll, die Bohrlochtoleranzen zur

Aufnahme der Verbindungsmittel (z.B. Schrauben, Nieten) nicht in dem im Stahl- und Apparatebau sonst üblichen geringen Bereich herzustellen, sondern wegen der teilweise notwendigen Handmontagen und Kraneinsätze diese Toleranz um 1 - 2 mm zu erhöhen und dies durch geeignete Maßnahmen ( z.B. höhere Qualität der Werkstoffe) zu kompensieren.

- 5 Alle Stahlkonstruktionen, die mittels Hebezeuge verlastet werden, sind mit Anschlagvorrichtungen (z.B. Anschlaghaken, Kranösen) in ausreichender Zahl und Stärke auszurüsten. Der AN haftet für Mehrkosten, die auf das Fehlen, die ungenügende Anzahl oder Tauglichkeit der Anschlagvorrichtungen zurückzuführen sind.

C Für Hoch- und Tiefbauunternehmen:

- 1 Der AN hat die vorgeschriebenen Abnahmen von Stahlbewehrungen, insbesondere durch Prüfstatiker, so rechtzeitig zu beantragen und durchführen zu lassen, dass keine Verzögerungen des Bauablaufs und Änderungen der Terminplanung notwendig werden.
- 2 Vor jedem Betoniervorgang sind sämtliche Lieferscheine des Bewehrungsmaterials und nachher die Lieferscheine und erforderlichen Gütezeugnisse für den verwendeten Beton vorzulegen.
- 3 Der AN hat grundsätzlich alle Schal- und Ausschallfristen vollständig und rechtzeitig anzugeben und zu überwachen.

D Für Hersteller von Fertigteilen:

- 1 Alle zu liefernden Fertigteile aus Beton, feuerfestem Beton oder ähnlichen Materialien müssen güteüberwacht sein und gleichbleibende Qualität, Farbe und Maßgenauigkeit aufweisen.
- 2 Alle Fertigteile, die mittels Hebezeuge verlastet werden, sind mit Anschlagvorrichtungen (z.B. Anschlaghaken, Kranösen) in ausreichender Zahl und Stärke auszurüsten. Der AN haftet für Mehrkosten, die auf das Fehlen, die ungenügende Anzahl oder die Tauglichkeit der Anschlagvorrichtungen zurückzuführen sind. Bei Verwendung von Spezialankern hat der AN unaufgefordert auch die erforderlichen Anschlagmittel (z.B. Schraubschlaufen) mitzuliefern.
- 3 Wartezeiten bei Abladevorgängen (z.B. infolge Verspätung des Kranwagens) werden nicht vergütet, es sei denn, wir hätten solche Wartezeiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.

E Für Schuttabfuhr-, Erdbau- und Abbruchunternehmen:

- 1 Der Schutt/Aushub geht im Zeitpunkt der Verladung in das Eigentum des AN über.
- 2 Vor Abgabe seines Angebots hat sich der AN von der Art und Beschaffenheit des Schutts/Aushubs sowie insbesondere von dem zeitlichen und materialmäßigen Aufwand zu überzeugen, der für die Beseitigung des Schutts/Aushubs erforderlich ist. Er kann sich uns gegenüber nicht darauf berufen, diese Gegebenheiten nicht oder nicht ausreichend untersucht oder gekannt zu haben. Der AN ist für die ordnungsgemäße Deklaration des Schutts/Aushubs sowie für die Durchführung etwa erforderlicher Analysen verantwortlich.
- 3 Der vereinbarte Preis enthält die vollständige Schutt-/Aushubbeseitigung unter Einschluss aller erforderlichen An- und Abfahren, Transport-, Lade-, Kipp-, Deponie- und Analysekosten.
- 4 Bei Abbrüchen oder Umlegungen von Schornsteinen oder ähnlichen Bauwerken (wie z.B. Kühl- oder Wassertürmen, Großwindanlagen, Funktürmen, Silos, Bunkern, Tanks etc.) sind auch alle erforderlichen Restschuttzerkleinerungen und Teilabbrüche geschuldet und im vereinbarten Preis enthalten.
- 5 Die Baustelle ist in sauberem Zustand zu verlassen. Hierüber hat der AN eine Abnahme durch unseren Auftraggeber durchführen zu lassen. Die Abnahmebescheinigung ist uns unaufgefordert, spätestens bei Rechnungsstellung, zu übergeben.
- 6 Bei Containerabfahren hat der AN einen reibungslosen Austausch der verwendeten Container sicherzustellen. Der AN haftet für Mehrkosten, die uns dadurch entstehen, dass diese Verpflichtung nicht eingehalten wird.
- 7 Mehrkosten aufgrund verlängerter Containerstandzeiten (z.B. bei Schlechtwetterperioden) vergüten wir nur, soweit uns der AN rechtzeitig und schriftlich auf die Entstehung solcher Mehrkosten und deren Höhe hingewiesen hat.

- 8 Der AN hat bei der Containergestellung zu berücksichtigen, dass von uns benutzte Container in der Regel bis zur Oberkante voll mit Ziegel- oder Bauschutt beladen werden; das Raumgewicht des Ladematerials kann bis zu 2,5 t/m<sup>3</sup> betragen. Der AN haftet für Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass Container aus Gewichtsgründen nicht verladen werden können.

F Für Autokran-, Hubbühnen- und Schwertransportunternehmen sowie Speditionen:

- 1 Die vereinbarten Pauschalpreise enthalten alle An- und Abfuhrkosten, Auf- und Abbaukosten sowie Haken- oder Lastversicherungen. Sie enthalten außerdem sämtliche Kosten für Gerät, Maschine und Bedienung.
- 2 Wir vergüten ausschließlich die reine Einsatzzeit, d.h. den Zeitraum von Bereitschaft bis Bereitschaftsende.
- 3 Der AN trägt alle Kosten, die durch Ausfall des Gerätes entstehen (z.B. Wartestunden).
- 4 Der AN hat alle angegebenen Termine und Uhrzeiten verbindlich und unbedingt einzuhalten. Er haftet für die Kosten, die durch Verspätung der Bereitschaft einzusetzender Geräte entstehen.
- 5 Der AN ist in jedem Fall, ggf. auch nach Abschluss des Vertrages mit uns, verpflichtet, vor seinem Einsatz die Baustelle eingehend zu besichtigen. Er kann sich uns gegenüber nicht darauf berufen, die Gegebenheiten der Baustelle nicht oder nicht vollständig untersucht oder gekannt zu haben. Der AN hat sich insbesondere von der Befahrbarkeit des Geländes und von den Zufahrtsmöglichkeiten zum Montageort selbst zu überzeugen.
- 6 Der AN hat die amtlichen Wettermeldungen für den Einsatzort laufend zu überwachen. Besteht aufgrund der Wetterlage die Befürchtung, dass der Einsatz des Gerätes nicht möglich ist, so hat uns der AN so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass uns keine vermeidbaren Kosten (z.B. Kosten der vergeblichen Anfahrt) entstehen.
- 7 Zeiträume, in denen aufgrund Sturms oder sonstiger Witterungseinflüsse der Geräteeinsatz unmöglich ist, werden von uns nicht vergütet.
- 8 Bei Schwertransporten, insbesondere beim Transport von Stahlschornsteinen, Fertigteilen und dgl., hat der AN sämtliche Fahrstrecken auf ihre Eignung für den Transport zu überprüfen (z.B. Brückenhöhen, Lastbeschränkungen, Kurven). Der AN hat alle für den Transport erforderlichen Genehmigungen (z.B. Nachtfracht, Begleitschutz) auf eigene Kosten herbeizuführen und uns rechtzeitig vorzulegen.

G Für Gerüstbauunternehmen:

- 1 Der vereinbarte Preis enthält alle erforderlichen An- und Abfahren, Transporte, Zwischentransporte, Zwischenteilauf- und abbaumaßnahmen sowie den Auf- und Abbau und die Instandhaltung der Gerüste während der Standzeit.
- 2 Soweit mit uns nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Vorhaltezeit mindestens 4 Wochen. Die Vergütungen für verlängerte Standzeiten werden nach den Grundlagen der Preisermittlung für die ursprüngliche Standzeit ermittelt; anerkannte Schlechtwettertage sowie die Lohnausgleichszeit vom 24.12. bis zum 01.01. bleiben außer Ansatz.

H Für Blitzschutzbau- und Elektroinstallationsunternehmen:

- 1 Der vereinbarte Preis enthält auch die Kontrollmessungen von Widerständen neu ausgeführter oder reparierter Anlagen unter Einschluss der Fertigung von Messprotokollen, die uns unverzüglich spätestens jedoch mit Rechnungslegung zu übergeben sind.
- 2 Der AN hat elektrische Anlagen unter Berücksichtigung der vorgegebenen, der bekannten und/oder der zu erwartenden Hitze-, Feuchtigkeits-, Säure-, Laugen- und Witterungseinflüsse zu konzipieren.

I Für Maler-, Anstreicher- und Beschichtungsunternehmen

- 1 Vor Abgabe seines Angebotes hat sich der AN von Umwelteinflüssen, Einflüssen der betreffenden Anlage und Art und Beschaffenheit des Untergrunds zu überzeugen, die er auch bei der Wahl des Anstrichs bzw. der Beschichtung zu berücksichtigen hat. Dementsprechend umfasst der vereinbarte Preis auch sämtliche notwendigen Vorarbeiten und Bearbeitungen.
- 2 Wir sind berechtigt, die Farbauswahl nach RAL-Tabelle vorzunehmen; insoweit entstehende Mehrkosten werden von uns nicht vergütet.

K Für Ingenieurbüros (Statik/Heizung-, Lüftung-, Klimatechnik, Schallschutz etc.)

Nebenkosten im Sinne des § 14 HOAI bleiben außer Ansatz, soweit dies nicht zu einer Unterschreitung der Mindestsätze nach HOAI führt.

## VI Fristen für Lieferungen und Leistungen

- 1 Der AN ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass eine vereinbarte Liefer- und Leistungsfrist nicht eingehalten werden kann; die vereinbarte Frist bleibt hiervon jedoch unberührt. Eine Fristüberschreitung liegt auch dann vor, wenn die Lieferung oder Leistung bis zum vereinbarten Termin erfolgt ist, der AN jedoch zu einer Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung verpflichtet ist.
- 2 Soweit vereinbarte Fristen nicht eingehalten werden, steht uns nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insbesondere Schadenersatz unter Einschluss des Rücktritts vom Vertrag zu. Nur eine Fristüberschreitung wegen höherer Gewalt, nämlich wegen Aufruhr, Krieg und innerer Unruhen, löst keine solche Ansprüche gegen den AN aus. Im Übrigen begründen jedoch auch Lieferungs- und/oder Leistungsstörungen der Lieferanten oder Vertragspartner des AN keinerlei berechtigten Fristaufschub.

## VII Eigentumsübergang und Forderungsabtretung

- 1 Eigentumsvorbehalte des AN in der Form des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts werden nicht anerkannt. Bei einfachem Eigentumsvorbehalt des AN sind wir befugt, die Ware in unserem regelmäßigen Geschäftsbetrieb zu verarbeiten und zu veräußern.
- 2 Die Abtretung von Forderungen des AN gegen uns ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung wirksam.

## VIII Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

- 1 Sofern wir Teile beim AN beistellen, behalten wir uns das Eigentum hieran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass er uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt; der AN verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns.
- 3 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der AN ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Fertigung der bestellten Ware einzusetzen. Er ist des Weiteren verpflichtet, auf eigene Kosten die Werkzeuge zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Mit der Abgabe seines Angebots tritt uns der AN alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; unsere Annahme seines Angebots ist auch Annahme dieser Abtretung. Der AN ist verpflichtet, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns unverzüglich anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, stehen uns Schadenersatzansprüche zu.

## IX Mängelhaftung und Abnahme

- 1 Der AN haftet dafür, dass seine Leistung im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bzw. seine Leistung im Zeitpunkt der Abnahme die vereinbarte Beschaffenheit hat bzw. frei von Sachmängeln ist, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht, für den vorgesehenen Zweck geeignet und, falls erforderlich, zugelassen ist.
- 2 Soweit mit uns nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für Leistungen bei Bauwerken sowie für Lieferungen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, fünf Jahre und zwei Monate; im Übrigen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Sie beginnt für Lieferungen mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs, für Leistungen mit der Schlussabnahme des gesamten Objekts durch unseren Auftraggeber, spätestens jedoch 12 Wochen nach förmlicher Abnahme der Leistungen durch uns. Bei verdeckten Mängeln, insbesondere solchen, die auf versteckte Material-, Fabrikations- oder Montagefehler zurückzuführen sind, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem wir von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangen oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Die Verjährungsfrist für weitergehende Schadensersatzansprüche richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3 Soweit mit uns nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verpflichtet sich der AN, uns spätestens bei Beginn der Gewährleistungsfrist und für deren volle Dauer Sicherheit für die Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtungen zu leisten. Die Sicherheit beträgt 5 % der Bruttoauftragssumme zuzüglich der Bruttosumme etwaiger Auftragsnachträge, mindestens jedoch 250 €. Der AN kann die Sicherheit nach seiner Wahl entweder durch Zahlung oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank in der Europäischen Union leisten. Die Zahlung ist mit dem jeweils für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz zu verzinsen. Die Bürgschaft muss unbefristet und unwiderruflich ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss einen Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gem. § 770 Abs. 2 BGB beinhalten, wobei von diesem Einredeverzicht unstrittige und/oder rechtskräftig festgestellte Forderungen ausgenommen sind.
- 4 Leistungen werden von uns förmlich abgenommen. Die fiktive Abnahme (§ 12 Abs. 5 VOB/B) ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 5 Die Abnahme unvollständiger oder mangelhafter Lieferungen oder Leistungen stellt keinen Verzicht auf Mängel oder Schadensersatzansprüche dar. Der AN haftet auch für solche Mängel, die im Abnahmeprotokoll nicht aufgeführt sind; er verzichtet insoweit auf Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 6 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten bei Lieferungen die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei einer stichprobenartigen Sichtkontrolle offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Wir sind nicht verpflichtet, verpackte Waren zum Zwecke der Untersuchung auszupacken. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
- 7 Der AN haftet auch für jeden Mangel- und Mangelfolgeschaden innerhalb der Verjährungsfrist für Mängel- und Schadensersatzansprüche. Der AN hat uns schadlos zu halten, wenn wir aufgrund eines solchen Mangel- oder Mangelfolgeschadens in Anspruch genommen werden, oder wir selbst diesen Schaden erleiden.

## X Produkthaftung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 1 Soweit der AN in seiner Eigenschaft als Lieferant von Waren für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns auf erstes Anfordern insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschaft- und Organisationsbereich gesetzt ist und er selbst im Außenverhältnis haftet.
- 2 Der AN in seiner Eigenschaft als Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2,6 Millionen € pro Personen-/Sachschaden (pauschal) zu unterhalten.
- 3 Sofern er kein Lieferant ist, versichert der AN, dass er jeweils eine Betriebshaftpflicht- und Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1,6 Millionen € pro Personen-/Sachschaden (pauschal) unterhält, seine Beiträge hierzu vollständig entrichtet sind und dass Versicherungsschutz besteht. Der AN wird uns bei Vertragsschluss unaufgefordert Kopien der betreffenden Versicherungspolice übergeben.



- 4 Unser Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

## **XI Schutzrechte, Kundenschutz**

- 1 Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Falls wir unter diesem Gesichtspunkt von Dritten in Anspruch genommen werden, ist der AN verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Seine Freistellungspflicht erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise erwachsen.
- 2 Der AN ist verpflichtet, unsere Betriebsgeheimnisse und sonstigen vertraulichen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt werden, weder Dritten zugänglich zu machen noch sie für sich selbst zu nutzen. Fragen, die den mit uns geschlossenen Vertrag betreffen, sind ausschließlich mit uns zu erörtern, es sei denn, wir erteilen hiervon abweichend unsere schriftliche Zustimmung.
- 3 Unsere Eigentums- und Urheberrechte an Plänen, Unterlagen und Dokumenten, die wir dem AN - gleich zu welchem Zeitpunkt - übergeben, bleiben in vollem Umfang vorbehalten. Solche Schriftstücke dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder veröffentlicht noch vervielfältigt werden. Sie sind ausschließlich für Zwecke des mit uns geschlossenen Vertrages zu verwenden. Ihr Einsatz für Reparaturen durch Dritte, Nachbauten, Erstellung ähnlicher Anlagen, Erweiterungen oder Änderungen bedürfen der ausdrücklichen und gesonderten Vereinbarung mit uns.
- 4 Der AN ist uns gegenüber zum Kundenschutz verpflichtet. Während einer Frist von 24 Monaten seit Abschluss des Vertrages mit uns hat er sich jedwedes direkten oder indirekten geschäftlichen Kontakts zu unseren Auftraggebern zu enthalten. Für jeden Fall des Vertragsabschlusses mit einem unserer Auftraggeber auf den in der Präambel dieser Bedingungen genannten Gebieten während der Kundenschutzfrist ist uns der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 25.000,00 € verpflichtet. Alle weitergehenden Schadensersatzansprüche bleiben uns vorbehalten. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 5 Der AN darf Dokumente, Informationen oder Leistungen, die mittelbar oder unmittelbar den mit uns geschlossenen Vertrag betreffen, nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu Zwecken der - auch indirekten - Werbung verwenden. Veröffentlichungen jeglicher Art bedürfen in demselben Umfang unserer vorherigen Zustimmung.
- 6 Der AN haftet uns für jeden Schaden, der uns aus seinen Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen entsteht, unter Einschluss des entgangenen Gewinns.

## **XII Schlussbestimmungen**

- 1 Soweit gesetzlich zulässig und mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung ist Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie Gerichtsstand unser Sitz. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl auch am Gerichtsstand des AN oder dem Ort der Baustelle zu klagen.
- 2 Das Vertragsverhältnis und alle daraus erwachsenden Streitigkeiten unterliegen - auch bei Auslandsgeschäften - dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 3 Die Unwirksamkeit, Unanwendbarkeit oder Lückenhaftigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufs-, Auftrags- und Zahlungsbedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr ist die unwirksame, unanwendbare oder lückenhafte Bestimmung, sofern keine gesetzliche Regelung besteht, durch diejenige Regelung zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die ihr wirtschaftlich am nächsten kommt.